

Datum: 10.12.2024  
Zahl: I/AV-cre-A/20982/2024

## Verordnung

### der Gemeindevertretung der Stadt Zell am See über die Festsetzung einer Ausgleichsabgabe für fehlende Pflichtstellplätze

Rechtsgrundlage:

§ 51 Abs. 1 und 2 Salzburger Bautechnikgesetz 2015, LGBl.Nr. 1/2016, idgF

#### § 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Stadt Zell am See erhebt aufgrund des Beschlusses vom 09.12.2024 für jeden Pflichtstellplatz, der gemäß § 39 Abs. 2 Salzburger Bautechnikgesetz 2015 nicht hergestellt wird oder nicht zur Verfügung steht, eine einmalige Ausgleichsabgabe.

#### § 2 Höhe der Ausgleichsabgabe

Die Höhe der Ausgleichsabgabe wird für das gesamte Gemeindegebiet von Zell am See mit € 20.000,00 pro fehlendem Pflichtstellplatz (§ 39 Abs. 2 Salzburger Bautechnikgesetz 2015) festgesetzt.

#### § 3 In- und Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 13.12.2022 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung  
der Stadt Zell am See:

Der Bürgermeister:  
Andreas Wimmreuter



Dieses Dokument wurde von Andreas Wimmreuter elektronisch gefertigt und amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.zellamsee.eu/amtssignatur](http://www.zellamsee.eu/amtssignatur)

Kundmachungsvermerk:

Ausgehängt am: ..... 17. Dez. 2024

Abgenommen am: ..... 02. Jan. 2025